A) Hinweise und Erläuterungen. Zeichenerklärungen

1) Vorhandene Gebäude
Wohngebäude
Neben- und gewerbl. Gebäude

2) Bestehende Grundstücksgrenzen

3) Flurstücksnummer

4) Bestehende gemeindliche Wege und Plätze — Asphalt — wassergeb.
endausgebaut
nicht ausgebaut aber im öffentl. Eigentum

s. Gepl. alte Grundstücksgr.

B) Rechtsverbindliche Festsetzungen

1) Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9, Abs. 5 BBauG)

2) Baugebiete und Baunutzung (§§ 1, 17 BauNVO)
MI = Mischgebiet
Z = 2, G = 0,4, GFZ = 0,7
WR = Allg. Wohngebiet
Nebengebäude (Garagen)
Private Freiflächen

3) Bebauungsgrenzen
Strassenbegrenzungslinie
vordere, nach rückwärts freibleibende
rückwärtige und seitliche Baulinie

4) Die bauliche Höhenausnutzung mit 2 W etc. ist Höchstgrenze (§ 17, Abs. 4 BauNVO).

5) Höhenlage der Hauptgebäude (EFOK), bezogen auf die endausgebaute Strassenachse ist bis zu 1,00 m

6) Firstrichtung für Walm- und Satteldächer

~~7) Geplante Grundstücksnummern~~

8) Freileitungsstrasse darf nicht bebaut werden

9) Öffentliche Vorbehaltsflächen (§ 24 BBauG)
Verkehrsflächen

10) Sichtfreiflächen an der Einmündung Bundesstrasse
(Von geschlossenen Anpflanzungen, Stapeln oder sonstigen Gegenständen, die eine Höhe von 1,00 m überschreiten, freizuhalten).

11) Die Einfriedigungen an der Strassenbegrenzungslinie sind aus Stein- oder Betonsockeln mit Maschendraht herzustellen und mit Busch- und Heckengewächsen zu hinterpflanzen. Max. Gesamthöhe = 1,20 m.

12) Alle Gebäude sind zu verputzen. Der Farbton ist im Einvernehmen mit der Baugenehmigungsbehörde festzulegen. Kellergaragen dürfen nur dann errichtet werden, wenn der Abstand von der Strassenbegrenzungslinie mind. 6,0 m beträgt.

Die Entwürfe des Beb.Planes und der Begründung wurden gemäss Stadtratsbeschluss vom 10.7.1964 gebilligt Bürgermeister	Aufgestellt: Bamberg, den 16.3.1962 Jng.Büro f.Hoch-u.Tiefbau Leonhard Rudolph
Vom 6.9.1964 bis 6.9.1964 ~~15.7.1963 bis 27.7.1963~~ lagen gem. § 9 Abs. 6 BBauG. die Entwürfe des Planes und der Begründung zur öffentl. Einsichtnahme auf. Bürgermeister	Plan ~~und Begründung~~ wurden als Satzung gemäss § 10 BBauG beschlossen: Stadtratsbeschluss vom: 10.7.1963 Bürgermeister
Auf Grund § 11 BBauG. durch Reg.v.Oberfranken mit RE.Nr. VA-5631-1/1463 vom 13.10.1964 genehmigt: Bürgermeister	Veröffentlichung gemäß § 12 BBauG vom 17.11. - 5.12.1964 Bürgermeister